

Ordentliche Hauptversammlung der KWS SAAT SE am 14. Dezember 2017

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB (in der bis zum 18. April 2017 geltenden Fassung)

Der Vorstand gibt zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB (in der bis zum 18. April 2017 geltenden Fassung) folgende Erläuterungen:

1. Das gezeichnete Kapital der KWS SAAT SE beträgt 19,8 Mio. €. Es ist aufgeteilt in 6,6 Mio. auf den Inhaber lautende Stückaktien. In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
2. Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, können sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften ergeben. So unterliegen Aktionäre zum Beispiel gemäß § 136 AktG oder § 28 WpHG unter bestimmten Voraussetzungen einem gesetzlichen Stimmverbot. Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71b AktG). Vertragliche Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht oder die Übertragung von Aktien sind dem Vorstand nicht bekannt. Soweit keine Beschränkungen des Stimmrechts vorliegen, sind sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, zur Ausübung des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Soweit Vorstandsmitglieder bzw. leitende Mitarbeiter im Rahmen der Long-Term-Incentive-Programme Aktien erworben haben, unterliegen die so erworbenen Aktien bis zum Ende des fünften Jahres nach Ende des Erwerbsquartals einer Veräußerungssperre. Die Veräußerungssperre für Aktien, die Mitarbeiter im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme erworben haben, gilt bis zum Ende des vierten Jahres ab Einbuchung in das Depot des Mitarbeiters.
3. Folgende direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital der KWS SAAT SE, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft gemäß §§ 21 und 22 WpHG oder anderweitig von den Aktionären mitgeteilt worden:

Die Stimmrechtsanteile inklusive gegenseitiger Zurechnungen der nachfolgend genannten Mitglieder und Gesellschaften der Familien Büchting und Arend Oetker überschreiten jeweils 10 % und betragen insgesamt 54,5 %:

- Dr. Drs. h. c. Andreas J. Büchting, Deutschland
- Christiane Stratmann, Deutschland
- Dorothea Schuppert, Deutschland
- Michael C.-E. Büchting, Deutschland
- Annette Büchting, Deutschland
- Stephan O. Büchting, Deutschland
- Christa Nagel, Deutschland
- Bodo Sohnemann, Deutschland
- Matthias Sohnemann, Deutschland
- Malte Sohnemann, Deutschland
- Arne Sohnemann, Deutschland
- AKB Stiftung, Hannover
- Büchting Beteiligungsgesellschaft mbH, Hannover
- Zukunftsstiftung Jugend, Umwelt und Kultur, Einbeck
- Kommanditgesellschaft Dr. Arend Oetker Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co., Berlin
- Dr. Arend Oetker, Deutschland
- Dr. Marie Theres Schnell, Deutschland
- Johanna Sophie Oetker, Deutschland
- Leopold Heinrich Oetker, Deutschland
- Clara Christina Oetker, Deutschland
- Ludwig August Oetker, Deutschland

Die Stimmrechtsanteile inklusive gegenseitiger Zurechnungen der nachstehend genannten Aktionäre überschreiten jeweils 10 % und betragen insgesamt 15,4 %:

- Hans-Joachim Tessner, Deutschland
- Tessner Beteiligungs GmbH, Goslar
- Tessner Holding KG, Goslar

4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden von der Gesellschaft nicht ausgegeben.
5. Eine besondere Art der Stimmrechtskontrolle bei Beteiligung von Arbeitnehmern besteht nicht. Arbeitnehmer, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre aus.
6. Bei der KWS SAAT SE erfolgt die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands gemäß Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 39 Abs. 2 SE-VO, Artikel 46 SE-VO und §§ 84, 85 AktG. Auch § 6 der Satzung der KWS SAAT SE sieht Regelungen für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat vor, die den gesetzlichen Regelungen entsprechen.
7. Die Satzung der Gesellschaft kann gemäß Artikel 59 SE-VO, § 179 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen bei der KWS SAAT SE gemäß Artikel 51 SE-AG, § 179 Abs. 2 AktG, § 18 der Satzung der KWS SAAT SE, eines Beschlusses der Hauptversammlung, der – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Sofern bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung nicht mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, bedarf der Beschluss einer Beschlussmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Befugnis zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG), ist gemäß § 22 der Satzung der KWS SAAT SE dem Aufsichtsrat übertragen.
8. Eine Ermächtigung des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, besteht derzeit nicht.
9. Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, wurden nicht getroffen. Die Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands sehen für den Fall eines Kontrollwechsels eine Begrenzung auf die jeweils geltenden Höchstgrenzen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vor.

Einbeck, im November 2017

KWS SAAT SE
– Der Vorstand –

H. Duenbostel

L. Broers

P. Hofmann

E. Kienle